



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Inneres

Behörde für Inneres, Johanniswall 4, D-20095 Hamburg

Staatsrat Dr. Stefan Schulz

Bezirksämter
Einwohner-Zentralamt
Landesamt für Verfassungsschutz und
Landeskriminalamt

Johanniswall 4, D - 20095 Hamburg
Telefon (040) 428 39 4805, Fax – 2906
E-Mail: Stefan.Schulz@bfi.hamburg.de

Hamburg, 17.12.2004

Weisung Nr. 2/2005

Weisung (für die Bezirksämter nach § 5 Abs. 4 S. 1 Nr. 2, S. 2 Bezirksverwaltungsgesetz) zur Anwendung der §§ 5 Abs. 4, 54 Nr.5, 5a und 6 sowie 73 Abs.2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)

Um weiterhin zu verhindern, dass Personen, die terroristische oder gewaltbereite Aktivitäten begehen oder unterstützen, einen Aufenthaltstitel erhalten bzw. behalten und um zu erreichen, dass solche Personen einem Einreise- und Aufenthaltsverbot unterliegen, ist ab dem 01.01.2005 wie folgt zu verfahren:

1. Für den Personenkreis der 16 bis 40-Jährigen der bisher von der Verwaltungsvorschrift zu § 64a AuslG (die bis zum Ergehen einer Verwaltungsvorschrift nach § 73 Abs. 4 AufenthG entsprechend anzuwenden ist) und künftig von einer Verwaltungsvorschrift nach § 73 Abs.4 AufenthG erfassten Personen (Staatsangehörige bestimmter Staaten, Inhaber von Reisedokumenten dieser Staaten oder der palästinensischen Autonomiebehörde) werden Aufenthaltstitel grundsätzlich nur nach einer vorherigen Sicherheitsbefragung durch die zuständige Ausländerbehörde sowie einer Sicherheitsabfrage bei den hamburgischen Sicherheitsbehörden (siehe unten Nr. 8) erteilt oder verlängert.
2. Eine (erneute) Sicherheitsabfrage findet bei der Ersterteilung eines Aufenthaltstitels nicht statt, wenn zuvor im Rahmen des Visumverfahrens bereits eine Abfrage bei den Bundessicherheitsbehörden nach § 73 Abs.1 AufenthG stattgefunden hat. Hiervon ist in den in der Verwaltungsvorschrift zu § 64 a Abs. 4 AuslG bzw. künftig zu § 73 Abs.4 AufenthG geregelten Fällen auszugehen. Die Verantwortung für die Durchführung der Sicherheitsüberprüfungen im Visumverfahren obliegt den Bundesbehörden.
3. Eine (erneute) Sicherheitsbefragung sowie eine Sicherheitsabfrage sind allerdings bei weiteren Verlängerungen der Aufenthaltserlaubnisse (vgl. hierzu Nr. 5 der Weisung 1/2005 der Behörde für Inneres zu den allgemeinen Voraussetzungen der Erteilung von Aufenthaltstiteln nach § 5 AufenthG) zu veranlassen.

4. Vor der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis ist eine Sicherheitsabfrage für den Personenkreis der 16 bis 40-Jährigen der bisher von der Verwaltungsvorschrift zu § 64a AuslG und künftig von einer Verwaltungsvorschrift nach § 73 Abs.4 AufenthG zu § 73 Abs.2 AufenthG erfassten Personen zur Feststellung von Versagungsgründen nach § 5 Abs.4 AufenthG oder zur Prüfung von Sicherheitsbedenken immer durchzuführen und zwar unabhängig davon, wie lange die letzte Sicherheitsanfrage zurückliegt.

Bei allen nicht von der Verwaltungsvorschrift erfassten Personen ist vor der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis gemäß § 73 Abs. 2 Satz 2 AufenthG immer dann eine Sicherheitsabfrage durchzuführen, wenn Anhaltspunkte für das Vorliegen von Versagungsgründen nach § 5 Abs.4 AufenthG vorliegen. Derartige Anhaltspunkte können sich beispielsweise aus in den Ausländerakten befindlichen Mitteilungen der Polizei, aus dem Vortrag des Ausländers zu seinen Flucht-, Einreise- und Aufenthaltsgründen oder aus dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im Asylverfahren oder aus auffallenden Verhaltensweisen des Ausländers (wie zum Beispiel häufiger Passverlust, Verschleierung der Identität) ergeben.

5. Die Sicherheitsbefragungen sind anhand des Fragebogens nach dem anliegenden Muster durchzuführen.
6. Sofern alle Fragen des Fragebogens mit „nein“ beantwortet werden, ist der Fragebogen lediglich zur Ausländerakte zu nehmen und nur eine normale Sicherheitsabfrage durchzuführen. Stellt sich dabei heraus, dass die Sicherheitsbehörden über Erkenntnisse verfügen, die vermuten lassen, dass falsche Angaben gemacht wurden, so fordern sie die Akte an und ermitteln weiter.
7. Sofern Fragen anders als mit „nein“ beantwortet (z.B. Zusätze angebracht) werden, wird der Fragebogen den Sicherheitsbehörden zusammen mit dem Vordruck für die Sicherheitsüberprüfung übermittelt
8. Die Abfragen sind auf einem Formblatt nach dem anliegenden Muster an

das Landeskriminalamt – Abteilung Staatsschutz

Fax: 428678019

Tel: 428678020 (für Nachfragen)

und das Landesamt für Verfassungsschutz

Fax: 428393838

Tel: 428393050 (für Nachfragen)

zu übermitteln. Um die datenschutzrechtlichen Anforderungen an die Übermittlung sensibler personenbezogener Daten zu erfüllen, sind die beiden Faxnummern der Sicherheitsbehörden in den Faxgeräten der Ausländerbehörden fest einzuprogrammieren.

9. Die Sicherheitsbehörden führen die Überprüfung auf der Grundlage ihrer elektronischen und anderen Dateien durch und teilen der anfragenden Ausländerbehörde gemäß § 73 Abs.3 AufenthG unverzüglich, d.h. hier regelmäßig innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit, ob die tatbestandlichen Voraussetzungen der Versagungsgründe des § 5 Abs.4 AufenthG erfüllt sind bzw. Sicherheitsbedenken vorliegen oder nicht. Soweit sich der Ausländer gegenüber den Sicherheitsbehörden offenbart und/oder glaubhaft von seinem sicherheitsgefährdenden Handeln Abstand nimmt bzw. genommen hat, ist auch dies der Ausländerbehörde zur Prüfung einer Ausnahme im Sinne von § 5 Abs. 4 S. 2 AufenthG mitzuteilen. Die Frist von zwei Wochen kann beim Vorliegen von Erkenntnissen überschritten werden. Sie soll einen Monat nicht überschreiten.
10. Das Landeskriminalamt - Abteilung Staatsschutz - und das Landesamt für Verfassungsschutz werden ergänzend hierzu auch diejenigen Sachverhalte übermitteln, die der Übermittlungspflicht nach § 87 Abs. 2 AufenthG unterliegen, insbesondere Sicherheitsbedenken und/ oder Ausweisungsgründe auf die eine Versagung des Aufenthaltstitels bzw. eine Ausweisung ergänzend oder alternativ gestützt werden kann.

11. Die Sicherheitsbehörden sollen der Ausländerbehörde nur dann mitteilen, dass nach ihrer Einschätzung die Voraussetzungen für eine Versagung des Aufenthaltstitels bzw. eine Ausweisung erfüllt sind, wenn es ihnen möglich ist, ihre Erkenntnisse, die diese Einschätzung begründen, in das ausländerrechtliche Verfahren und ggf. vor dem Verwaltungsgericht, ggf. in einem In-camera-Verfahren nach § 99 Abs. 2 VwGO, einzubringen. Die Abwägung darüber, ob die Sicherheitsinteressen besser dadurch gewahrt werden, dass der betreffende Ausländer im Bundesgebiet verbleibt und weiter beobachtet wird oder ob seine Ausreise anzustreben ist, obliegt den Sicherheitsbehörden.

Die Wirksamkeit der neuen Rechtsvorschriften des Terrorismusbekämpfungsgesetzes, die in das Zuwanderungsgesetz übernommen worden sind, kann sich jedoch nur dann erweisen, wenn sie auch angewendet werden, wenn also auch Aufenthaltsbeendigungen angestrebt werden. Hierfür muss die Ausländerbehörde in der Lage sein, die Ausweisung bzw. die Versagung des Aufenthaltstitels mit den Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden gerichtlich überprüfbar zu begründen. Wenn den Sicherheitsbehörden zwar Erkenntnisse vorliegen, diese jedoch nicht vorhaltbar oder nicht gerichtsverwertbar und auch für ein In-camera-Verfahren nicht geeignet sind, so teilen sie der Ausländerbehörde lediglich mit, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Versagung des Aufenthaltstitels nach § 5 Abs.4 AufenthG nicht erfüllt sind und auch keine Sicherheitsbedenken vorliegen, auf welche die Versagung des Aufenthaltstitels bzw. eine Ausweisung gestützt werden könnte.

12. Eine befristete Aufenthaltserlaubnis kann den Antragstellern bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen sofort erteilt werden, wenn der ausgefüllte Fragebogen keinen Anlass zur Versagung der Aufenthaltsverlängerung hergibt und durch die Erteilung des Aufenthaltstitels nicht zugleich besonderer Ausweisungsschutz geschaffen wird (vgl. § 56 AufenthG). Das Ergebnis der Sicherheitsabfrage braucht dann nicht abgewartet zu werden. Eine Aufenthaltserlaubnis kann also insbesondere erteilt werden, wenn der besondere Ausweisungsschutz bereits unabhängig von der Erteilung gegeben ist, z.B. weil bereits eine familiäre Lebensgemeinschaft mit einem Deutschen oder eine Asylberechtigung besteht.

In den übrigen Fällen, wenn also durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels erstmals besonderer Ausweisungsschutz nach § 56 AufenthG entstünde sowie vor der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis (vgl. Nr. 4) ist den Antragstellern für die Dauer der Sicherheitsüberprüfung (also entsprechend Nr. 9 für zwei Wochen) eine Bescheinigung nach § 81 Abs.5 AufenthG auszustellen sowie das anliegende Merkblatt auszuhändigen. Das Ergebnis der Sicherheitsabfrage ist in diesen Fällen abzuwarten.

Auf Nachfrage kann auch diese Weisung herausgegeben werden. Auf keinen Fall, auch nicht auf Nachfrage von Rechtsanwälten, ist die dieser Weisung zugrunde liegende und als „Verschlussache – nur für den Dienstgebrauch“ eingestufte Verwaltungsvorschrift des Bundes zu § 64 a Abs. 1 AuslG (die dieser Weisung auch ab dem 1.1.2005 bis zum Erlass einer Verwaltungsvorschrift nach § 73 Abs.4 zugrunde liegt) an Betroffene oder sonst an die Öffentlichkeit herauszugeben. Das Verbot der Herausgabe erstreckt sich auch auf die in Zukunft zu erwartende Weisung nach § 73 Abs.4 AufenthG.

Zuwiderhandlungen sind als Dienstvergehen zu verfolgen.

13. Ist der Versagungsgrund nach § 5 Abs.4 AufenthG nach Einschätzung der Sicherheitsbehörden erfüllt, so ist der Ausländer nach § 54 Nr. 5 und/oder 5a AufenthG in der Regel auszuweisen. Die anfragende Ausländerbehörde hat die Akte dann mit dem Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung zur Prüfung einer Ausweisung an das Ausweisungssachgebiet E 424 der Ausländerabteilung des Einwohner-Zentralamts abzugeben.
14. Das gleiche gilt, wenn nach Einschätzung der Sicherheitsbehörden der Ausweisungsgrund des § 54 Nr. 6 AufenthG erfüllt ist, wenn also bei der Befragung falsche Angaben gemacht wurden.

15. Kommt eine Ausweisung wegen besonderen Ausweisungsschutzes, etwa nach § 56 AufenthG, auch ausnahmsweise nicht in Betracht, so ist gleichwohl die Erteilung des Aufenthaltstitels zu versagen und die Betroffenen sind zur Ausreise aufzufordern. Hierfür ist die Akte an die zuständige bezirkliche Dienststelle zurückzugeben.
16. Um die Effektivität des neuen Instruments der Sicherheitsüberprüfungen und eine Bewertung der gesetzlichen Neuregelungen vornehmen zu können, soll zum 01.05.2006 (also nach Ablauf eines Zeitraumes von insgesamt zwei Jahren) eine Auswertung erfolgen.

a. Hierfür sind monatlich folgende Daten zu erheben:

LKA 8 und LfV	Gesamtzahl der eingegangenen Abfragen nach dieser Weisung
	Zahl der Fälle, in denen der Fragebogen der Sicherheitsbefragung mit übersandt wurde
	Zahl der Mitteilungen, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 AufenthG vorliegen
	davon aufgrund der Sicherheitsbefragung/des Fragebogens
	Zahl der Mitteilungen, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 54 Nr. 6 AufenthG vorliegen
E 424	Zahl der Eingänge nach Nr. 13 und 14 dieser Weisung
	Zahl der verfügten Ausweisungen nach § 54 Nr. 5 AufenthG
	Zahl der verfügten Ausweisungen nach § 54 Nr. 5a AufenthG
	Zahl der verfügten Ausweisungen nach § 54 Nr. 6 AufenthG
E 44	Zahl der kontrollierten Ausreisen aufgrund von Maßnahmen nach dieser Weisung
	davon Abschiebungen

Anhand der erhobenen Daten sowie der Erfahrungen der am Verfahren beteiligten Dienststellen soll im Mai 2006 eine Bewertung der Effizienz der Maßnahmen dieser Weisung und Überprüfung zur Erforderlichkeit der Fortsetzung sowie ggf. notwendiger Verfahrensänderungen erfolgen.

17. Die Vorgaben dieser Weisung schließen es nicht aus, die Sicherheitsbehörden auch in anderen als den hier erfassten Fällen (sonstige Altersgruppen oder sonstige Herkunftsstaaten), in denen ein entsprechender Verdacht besteht, um eine Sicherheitsüberprüfung zu bitten.

Dr. Stefan Schulz

Sicherheitsrechtliche Befragung

zur Klärung von Bedenken gegen den weiteren Aufenthalt und zur Feststellung des Vorliegens des Versagungsgrundes der sicherheitsgefährdenden Betätigung nach § 5 Abs.4 AufenthG

..... (Name) (Vorname) (Geburtsdatum)
..... (Geburtsname) (Geburtsort) (Staatsangehörigkeit)
..... (Geschlecht) (Anschrift)	

Ich bin darüber belehrt worden,

1. dass die folgende Befragung dazu dient festzustellen, ob Bedenken gegen meinen weiteren Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland bestehen oder ob der Versagungsgrund der sicherheitsgefährdenden Betätigung nach § 5 Abs.4 AufenthG vorliegt
2. dass ich nach § 54 Nr. 6 AufenthG aus der Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen werde (Regelausweisung) , wenn ich in dieser Befragung frühere Aufenthalte in Deutschland oder anderen Staaten verheimliche oder in wesentlichen Punkten falsche oder unvollständige Angaben über Verbindungen zu Personen oder Organisationen mache, die der Unterstützung des internationalen Terrorismus verdächtig sind
3. dass ich nach § 55 Abs.2 Nr.1 AufenthG aus der Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen werden kann, wenn ich falsche oder unvollständige Angaben mache, um einen Aufenthaltstitel zu erhalten oder wenn ich nicht an Maßnahmen der Ausländerbehörde mitwirke, obwohl ich dazu nach dem Gesetz verpflichtet bin
4. dass meine nachfolgenden Daten nach § 73 Abs.2 AufenthG an den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst, das Zollkriminalamt, das Landesamt für Verfassungsschutz sowie das Landeskriminalamt zur Feststellung des Versagungsgrundes von sicherheitsgefährdenden Betätigungen nach § 5 Abs.4 AufenthG übermittelt werden können.

Hamburg, den

Unterschrift

1. Waren Sie jemals Mitglied einer politischen Vereinigung oder Partei in ihrem Herkunftsland oder in irgendeinem anderen Staat?

Ja

Nein (wenn nein, dann entfällt die Beantwortung der Fragen 2 und 3)

Wenn ja, nennen Sie bitte die Organisation und Ihre Funktion in dieser Organisation sowie den Zeitraum Ihrer Zugehörigkeit zu dieser Organisation und beantworten Sie auch die Fragen 2 und 3.

2. Ist diese Vereinigung oder Partei (vgl. Frage 1) in gewalttätige Konflikte mit der Regierung Ihres Herkunftslandes, anderen Parteien in ihrem Herkunftsland oder einer ausländischen Regierung verstrickt?
(Diese Frage ist nur zu beantworten, wenn Frage 1 mit „ja“ beantwortet wurde)

Ja
Nein

Wenn ja, waren Sie an gewalttätigen Auseinandersetzungen beteiligt?

3. Befürwortet diese Vereinigung oder Partei (vgl. Frage 1) die Anwendung von Gewalt zur Veränderung politischer Verhältnisse in Ihrem eigenen Land oder im Ausland (zum Beispiel in Palästina)?
(Diese Frage ist nur zu beantworten, wenn Frage 1 mit „ja“ beantwortet wurde)

Ja
Nein

4. Sind Sie in Ihrem Herkunftsland oder in einem anderen Staat wegen der Mitgliedschaft in oder der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung, wegen damit im Zusammenhang stehender Straftaten (z.B. Geldwäsche, Waffenhandel) oder wegen staatsgefährdender Gewalttaten staatlichen Strafverfolgungsmaßnahmen ausgesetzt gewesen?

Ja
Nein

5. Hatten oder haben Sie Kontakt zu Personen, die wegen der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung oder der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung, wegen damit im Zusammenhang stehender Straftaten (z.B. Geldwäsche, Waffenhandel) oder wegen staatsgefährdender Gewalttaten staatlichen Strafverfolgungsmaßnahmen ausgesetzt waren oder sind?

Ja
Nein

Wenn ja, zu welchen Personen und in welchem Zeitraum?

6. Waren Sie außerhalb des in ihrem Herkunftsstaat allgemein vorgeschriebenen Wehrdienstes jemals in einem militärischen Ausbildungslager, das in Ihrem Herkunftsland oder in einem anderen Staat von einer politischen oder religiösen Gruppe oder von einer ausländischen Regierung unterhalten wurde?

Ja
Nein

Wenn ja, wo war dieses Lager, von wem wurde dieses Lager betrieben und was haben Sie dort gemacht?

7. Haben Sie sich jemals darum bemüht in ein solches Ausbildungslager zu reisen oder sind Sie jemals dazu eingeladen worden in solches Ausbildungslager zu reisen?

Ja
Nein

Wenn ja, wo und von wem?

8. Haben Sie sich in den letzten zehn Jahren in einem der folgenden Staaten oder einer der folgenden Regionen aufgehalten, ohne selbst aus diesem Staat oder dieser Region zu stammen? Wenn ja, kreuzen Sie bitte den entsprechenden Staat bzw. die entsprechende Region an!

Afghanistan
Albanien
Aserbaidschan
Bosnien
Indonesien
Irak
Iran
Kaschmir
Pakistan
Philippinen
Sudan
Tschetschenien
Usbekistan

Nein

Wenn ja, wo in dem entsprechenden Staat oder der entsprechenden Region, wann und zu welchem Zweck?

9. Haben Sie sich jemals an der Planung zu politisch bzw. religiös motivierten gewalttätigen Aktionen oder an Gewalttätigkeiten beteiligt?

Ja
Nein

Wenn ja, wo, wann und mit wem?

10. Haben Sie in Deutschland dazu aufgerufen, gewaltsame Veränderungen in anderen Staaten zu unterstützen?

Ja
Nein

Wenn ja, wann und gegen welchen Staat?

11. Haben Sie in Deutschland für Personen, Parteien oder Vereinigungen im Ausland, die Gewalt als Mittel der Politik oder Religion befürworten, Spenden gesammelt oder Spenden an diese weitergeleitet?

Ja
Nein

Wenn ja, für wen oder welche Organisation haben Sie Spenden gesammelt bzw. haben an wen oder welche Organisation haben Sie Spenden weitergeleitet?

12. Haben Sie jemals eine nachrichtendienstliche bzw. geheimdienstliche Tätigkeit ausgeübt oder sich zur Ausübung einer solchen Tätigkeit bereit erklärt?

Ja
Nein

Wenn ja, für welchen bzw. gegenüber welchem Nachrichten- oder Geheimdienst und in welchem Zeitraum?

13. Haben Sie sich bereits zu einem früheren Zeitpunkt in Deutschland aufgehalten?

Ja
Nein

Wenn ja, wann ?

14. Haben Sie sich schon einmal unter einem anderen Namen oder einer anderen Identität in Deutschland aufgehalten?

Ja
Nein

Wenn ja, wann, aus welchem Anlass und unter welchem Namen bzw. welcher Identität?

15. Haben Sie jemals Falschpapiere besessen oder verwendet?

Ja
Nein

Wenn ja, welche Art von Falschpapieren und besitzen Sie diese oder solche noch und auf welche Personalien sind bzw. waren diese Papiere ausgestellt?

16. Sind Sie jemals aus Deutschland oder aus einem anderen Schengen Staat ausgewiesen oder abgeschoben worden?

Ja
Nein

Wenn ja, wann und aus welchem Staat?

17. Besitzen Sie mehrere Staatsangehörigkeiten?

Ja
Nein

Wenn ja, welche Staatsangehörigkeiten besitzen Sie noch außer der, die Sie bereits angegeben haben?

Anlage 2 zur Weisung

Kopf der jeweiligen Dienststelle

An

Landeskriminalamt -LKA 8- per Fax Nr. 428 67 8019

Landesamt für Verfassungsschutz -V- per Fax Nr. 42839 3838

Anfrage nach § 73 Abs.2 AufenthG

.....
(Name) (Vorname) (Geburtsdatum)

.....
(Geburtsname) (Geburtsort) (Staatsangehörigkeit)

.....
(Geschlecht) (Anschrift)

Für die o.g. Person wurde die

- Erteilung
- Verlängerung

**eines Visums (Verlängerung als Aufenthaltserlaubnis)
einer Aufenthaltserlaubnis
einer Niederlassungserlaubnis**

beantragt.

- Zustimmung zur Erteilung eines Visums durch eine deutsche Auslandsvertretung erbeten.
- Zustimmung zur Erteilung einer Betretenserlaubnis nach § 11 Abs.2 AufenthG erbeten.

Nach § 73 Abs.2 AufenthG sowie der dazu vom Bundesminister des Innern erlassenen Verwaltungsvorschrift (noch gemäß § 64a Abs. 4 AuslG, die bis zum Erlass einer Verwaltungsvorschrift nach § 73 Abs.4 AufenthG entsprechend anzuwenden ist) ist zu prüfen, ob der beantragten Maßnahme die Versagungsgründe des § 5 Abs.4 AufenthG entgegenstehen. Auf der Grundlage der o.g. Vorschriften, des § 87 Abs.2 AufenthG und der Weisung 2/2005 des Staatsrats der Behörde für Inneres wird um Mitteilung gebeten,

- ob und ggf. welche gerichtsverwertbaren Erkenntnisse dort vorliegen, die eine Versagung des beantragten Aufenthaltstitels nach § 5 Abs.4 AufenthG rechtfertigen.
- ob und ggf. welche gerichtsverwertbaren Erkenntnisse dort vorliegen, aus denen sich Gründe für eine Ausweisung nach § 54 Nr.5, 5a und/ oder § 54 Nr. 6 AufenthG ergeben. Die Angaben der Person bei der Sicherheitsbefragung durch die Ausländerbehörde
 - waren unverdächtig
 - sind beigefügt.
- ob und ggf. welche Erkenntnisse dort vorliegen, aus denen sich ergänzend oder alternativ Gründe für eine Ausweisung nach §§ 53,54 oder 55 AufenthG oder eine Versagung nach § 5 Abs.1 Nr. 3, § 24 Abs.2 i.V.m. § 60 Abs.8 oder nach § 25 Abs.3 Satz 2AufenthG ergeben.

.....
(Datum, Unterschrift)

(Dienstsiegel)

Anlage 3 zur Weisung

Merkblatt zu Sicherheitsüberprüfungen nach §§ 5 Abs.4, 54 Nrn. 5, 5a, 6 und 73 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes(AufenthG)

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

Sie haben heute die Erteilung oder die Verlängerung eines Aufenthaltstitels beantragt und werden zunächst nur eine Bescheinigung nach § 81 Abs. 5 AufenthG erhalten.

Bevor über die Erteilung oder die Verlängerung Ihres Aufenthaltstitels entschieden werden kann, wird nach §§ 5 Abs. 4, 54 Nrn. 5,5a, 6 und 73 Abs. 2 AufenthG eine Sicherheitsüberprüfung durchgeführt.

Was bedeutet die Sicherheitsüberprüfung?

Es handelt sich dabei um eine Routineüberprüfung durch die hamburgischen Sicherheitsbehörden (Landesamt für Verfassungsschutz und Landeskriminalamt). Bitte verstehen Sie diese Maßnahme nicht als Ausdruck des Misstrauens Ihnen gegenüber.

Sicherheitsüberprüfungen sind allgemein vorgesehen für Angehörige verschiedener Staaten, bei denen nach Einschätzung der deutschen Sicherheitsbehörden ein erhöhtes Risiko besteht, dass dort der internationale Terrorismus nicht entschieden genug bekämpft wird. Die Bedrohung durch den internationalen Terrorismus ist nach Einschätzung dieser Sicherheitsbehörden sehr ernst zu nehmen. Durch die Sicherheitsüberprüfungen soll verhindert werden, dass Personen ein Aufenthaltsrecht für Deutschland erhalten bzw. behalten, die terroristische oder gewaltbereite Aktivitäten begehen oder unterstützen. Die Sicherheitsüberprüfungen sollen dazu beitragen, das Leben und die Freiheit der in Deutschland lebenden Menschen zu schützen.

Wir bitten Sie deshalb um Verständnis für diese Maßnahme und für die damit für Sie möglicherweise verbundenen vorübergehenden Unannehmlichkeiten.

Was bedeutet die Bescheinigung nach § 81 Abs.5 des Aufenthaltsgesetzes?

Die Ihnen ausgestellte Bescheinigung nach § 81 Abs.5 AufenthG sichert Ihnen (unter der Voraussetzung einer rechtzeitigen Antragstellung) alle bisher erworbenen aufenthaltsrechtlichen Ansprüche. Sie wirkt im Inland wie ein Aufenthaltstitel. Bei Reisen ins Ausland kann allerdings die Reisefreiheit beeinträchtigt sein. Falls Sie eine unaufschiebbare Reise beabsichtigen, wenden Sie sich bitte an uns.

Ihre Ausländerbehörde